

12. Aug. 1982

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinden

Gerlafingen

Obergerlafingen

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Grundwasserfassung der Gemeinde Gerlafingen  
im Chilchacker, Gerlafingen

mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 1000

Ingenieur- und Studienbüro  
A. Werner, dipl. Ing. ETH  
3400 Burgdorf

Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassung der  
Gemeinde Gerlafingen im Chilchacker, Gerlafingen

---

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Gerlafingen wird, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und § 68 und § 69 des Kant. Baugesetzes, für die Grundwasserfassung Grossfeld das nachstehende Reglement erlassen. Integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist der Schutzzonenplan 1 : 1000 des Ing.- und Studienbüros A. Werner, Burgdorf, vom 12. August 1982.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECKBESTIMMUNG

Die Schutzzonen bestehen aus den Zonen SI (Fassungsbereich), SII (engere Schutzzone) und SIII (weitere Schutzzone) gemäss dem betreffenden Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 3. Oktober 1971. Das Schutzzonen-Reglement dient dem Zweck, das Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der betreffenden Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

- Es bedeuten:
- + zugelassen
  - +<sup>1</sup> mit Einschränkung gemäss Anmerkung 1  
zugelassen
  - nicht zugelassen
  - <sup>4</sup> im Grundsatz nicht zugelassen; Ausnahmen  
sind höchstens unter dem in Anmerkung 4  
angegebenen Bedingungen möglich
  - k nur in Ausnahmefällen zulässig; das  
Kantonale Amt für Wasserwirtschaft kann  
nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen  
bewilligen

	Zone		
	S I	S II	S III
<u>A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
<u>a. Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzenschulen	-	k	+
Wald	+	+	+
<u>b. Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifeikompost	-	+ <sup>1,2</sup>	+ <sup>2</sup>
Ausbringen von Klärschlamm <sup>7</sup> , Kehrreifeikompost und Frischkompost	-	-	+ <sup>2</sup>
Anwendung von Handelsdünger	-	+ <sup>2</sup>	+ <sup>2</sup>
Lanzendüngung	-	-	-
<u>c. Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ <sup>2,8</sup>	+ <sup>2,8</sup>
Anwendung entsprechender Mittel in Park- und Sportanlagen	-	k <sup>8</sup>	+ <sup>2,8</sup>
Übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ <sup>2</sup>

	Zone		
	S I	S II	S III
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	k	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e. <u>Uebriges</u>			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	+
<u>B. Sport- und Parkanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
<u>C. Neue Hochbauten</u>			
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wasserge- fährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	k	k
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wasser- gefährdenden Stoffe erzeugt, ver- wendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	k
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ <sup>3</sup>

	Zone		
	S I	S II	S III
<u>D. Neue Abwasseranlagen (vgl. Art. 3)</u>			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	k
Gülleleitungen	-	k	+
Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	-	k
<u>E. Neue Verkehrsanlagen (vgl. Art. 3)</u>			
Strassen	-	- <sup>4</sup>	+ <sup>5</sup>
land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ <sup>6</sup>	+
Bahnlinien	-	- <sup>4</sup>	+
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
<u>F. Neue Autoabstellplätze (vgl. Art. 3)</u>			
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	k
nichtgewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	k
<u>G. Neue Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>			
kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	k

	Zone		
	S I	S II	S III
<u>H. Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)<sup>9</sup></u>			
Kreisläufe die			
- dem Boden	-	-	+ <sup>10</sup>
- dem Grundwasser	-	-	-
- einem Oberflächengewässer	-	-	-
Wärme entziehen oder abgeben			
<u>J. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
<u>K. Materiallager, Deponien, Wasenplätze</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	k
<u>L. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)</u>			
Generell	-	-	-
Ausnahmen: Beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	k

## Anmerkungen

- 1 Es dürfen im Jahr max. 120 m<sup>3</sup> Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m<sup>3</sup> Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.

Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen für Gülle sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Das oberflächliche Abfliessen von Gülle zur Fassung hin ist bauseits durch eine geeignete Geländegestaltung auszuschliessen.

Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 4 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 5 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 6 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 7 Gemäss Klärschlammverordnung des Bundesrates vom 8. April 1981.

- 8 Mit Totalherbiziden, d.h., Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Aeckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzzonen SI, SII und SIII allgemein Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und Sportanlagen.

In den Schutzzonen SII und SIII dürfen keine Produkte verwendet werden, die Wirkstoffe mit ungünstigen Sickerverhalten, wie Trichlolessigsäure (TCA), Dalapon, Amitrol, 2.4-D oder 2.4.5-T (Liste wird laufend ergänzt).

- 9 Die Bezeichnungen (-) nicht zugelassen und (+) zugelassen beziehen sich ausschliesslich auf den Aspekt der Verwendung der Kältemittel und Wärmeträgerflüssigkeiten. Der Aspekt der Abkühlung bzw. Erwärmung der Gewässer ist in der "Wegleitung zur Wärmenutzung aus Wasser und Boden" behandelt.
- 10 Gemäss Artikel 19 und 23 VWF. Es dürfen nur Wärmeträgerflüssigkeiten verwendet werden.

### Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

In der Zone SII sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grundwasserfassung notwendig ist.

Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

b) Verkehrsanlagen

Bei Reparaturen von bestehenden Strassenkanalisationen sind diese dicht und jederzeit überprüfbar zu gestalten. Werden Strassenabwasser nicht kanalisiert abgeleitet, ist darauf zu achten, dass sie breitflächig aufs angrenzende Land fliessen. Sammelgräben und Leitungen, die in Sickerschächte fliessen, sind nicht tolerierbar.

c) Autoabstellplätze

In der Zone SII sind die bestehenden Autoabstellplätze auf ihre gewässerschutz-technische Eignung zu überprüfen und soweit notwendig auf Kosten des Eigentümers zu sanieren. Sie sind ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grundwasserfassung notwendig ist.

### Art. 4 AUSNAHMEN

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der örtlich zuständigen Behörden und der WV Gerlafingen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

### Art. 5 ZUSTAENDIGKEITSKONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, sind die örtlich zuständigen Behörden für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 STRAFBESTIMMUNG UND GÜELTIGKEITSDAUER

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung. Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit - künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch wie folgt anzumerken: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers."

Art. 8 INKRAFTTRETUNG

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen  
am 21. Dezember 1982

Der Ammann:

*K. Hulten*

Der Gemeindegemeinderat:

*[Handwritten signature]*



Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergerlafingen  
am 3. März 1983

Der Ammann:

*H. Beer*

Der Gemeindegemeinderat:

*A. Jäfer*



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn  
durch Beschluss Nr. 3183 vom 15. 11. 83

Der Staatschreiber:



## Anhang

Richtlinien und Wegleitungen gemäss Art. 2, Stand 1982.

- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Weisungen des eidg. Oberforstinspektorates (Forstwirtschaft).
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- BUS (1977): Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzzonen. incl. Teilrevision 1982.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (BUS und Bundesamt für Landwirtschaft, Dezember 1979).
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, herausgegeben von den eidg. Forschungsanstalten für Landwirtschaft (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 2, Jahrgang 20, 1972).
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. Forschungsanstalten für Landwirtschaft, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) sowie dem Eidg. Amt für Umweltschutz, (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 7, Jahrgang 22, 1974).
- Klärschlammverordnung vom 8. April 1981.